

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	27.04.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss zu fassen. Der Rat der Stadt Bielefeld fasst folgenden Beschluss:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird entsprechend der Vorlage beschlossen.“

Begründung:

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 entspricht inhaltlich einer vom Innenminister NRW empfohlenen Mustersatzung aus dem Jahr 1971 und hat seither in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgehend Bestand gehabt.

Die vom Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW erarbeitete neue Mustersatzung aus dem Jahr 2004 beinhaltet als wesentlichen Aspekt nunmehr Spannweiten für die Anteile der Beitragspflichtigen, die eine durch den Ortsgesetzgeber zu konkretisierende Annäherung an die jeweils vermittelten Vorteile als Ausfluss der hoheitlichen Abgabengerechtigkeit und der kommunalen Haushaltsgrundsätze darstellen.

Die Anteilssätze in der Satzung der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 liegen bisher überwiegend am unteren Rand der Spannweiten der Mustersatzung aus dem Jahr 2004.

Nach Internetrecherche (Stand 02.02.2010) – siehe Übersicht Anlage 1 – entsprechen diese derzeitigen Anteilssätze im unteren Bereich der Spannbreiten nach Mustersatzung den von den Städten Minden, Gütersloh, Siegen, Leverkusen und Düsseldorf in ihren jeweiligen Satzungen gewählten Anteilssätzen.

Etwa durchschnittlich 10% höhere Anteilssätze – und damit im mittleren Bereich der Spannbreiten nach Mustersatzung – haben die Städte Duisburg, Dortmund und Bochum in ihren Satzungen festgelegt. Paderborn und Herford liegen mit in der Regel 15% höheren Anteilssätzen im oberen Bereich. Detmold hat die Spannbreiten der Mustersatzung voll ausgeschöpft und insoweit die danach höchstmöglichen Anteilssätze festgelegt.

Die derzeitige Haushaltslage der Stadt Bielefeld erfordert mit Blick auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Gemeinde zur vorrangigen Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung aus Einnahmen für gemeindliche Leistungen auch eine Überprüfung der derzeitigen Anteilssätze für die Beitragspflichtigen bei straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 8 KAG NRW.

Davon ausgehend wird seitens der Verwaltung die Erhöhung der Anteilssätze der Beitragspflichtigen in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW als Gegenleistung für die den Anliegergrundstücken durch die straßenbaulichen Maßnahmen vermittelten wirtschaftlichen Vorteile als unerlässlich erachtet.

Die in der Beschlussvorlage in der 1. Änderungssatzung – siehe Anlage 2 - genannten Anteilssätze durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 orientieren sich an den in der Mustersatzung genannten Höchstsätzen mit der jeweiligen von der Rechtsprechung geforderten Abstufung je nach Straßenart wegen der unterschiedlichen Inanspruchnahme auch durch die Allgemeinheit.

Rechtsprechung liegt zur Festsetzung dieser Höchstsätze nach Mustersatzung derzeit umfassend noch nicht vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW ist die satzungsgemäße Festsetzung des Gemeindeanteils ein Akt der gemeindlichen Rechtssetzung, bei dem dem Satzungsgeber ein weites Ermessen für die Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen zusteht, die gerichtlich nur auf die Einhaltung der Grenzen des sachlich Vertretbaren überprüft werden können.

Für die Teileinrichtung Fahrbahn hat das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Beschluss vom 22.01.2009 – AZ: 15 A 3137/06 – (Kommunale Steuer-Zeitschrift 2009 Nr. 4 Seite 118) unter diesem Gesichtspunkt bereits festgestellt, dass eine – wie auch in der vorgelegten Änderungssatzung gewählte – Regelung, wonach die Anlieger mit einem Beitragssatz von 80 v.H. bei Anliegerstraßen, 60 v.H. bei Haupterschließungsstraßen und 40 v.H. bei Hauptverkehrsstraßen belastet werden, rechtmäßig ist.

Die Streichungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d), § 3 Abs. 10 Buchstabe i und § 4 Abs. 10 Satz 2 basieren auf Hinweisen des Verwaltungsgerichtes in mehreren Verfahren dazu, dass die Formulierung „Mischverkehrsfläche“ beitragsrechtlich zu unbestimmt ist.

Trotz dieser Streichungen bleiben diese Verkehrsflächen aber weiterhin von der Satzung berücksichtigt und damit abrechenbar, weil sie durch die Straßenart „Anliegerstraßen“ mit erfasst werden. Insofern stellt die Streichung nur eine redaktionelle Änderung im Satzungstext dar und bedeutet nicht den Wegfall von Einnahmemöglichkeiten.

Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 Ziffer 5 dient der Klarstellung, dass auch der Aufwand für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen Buchstabe a) – c) beitragsfähiger Aufwand ist.

Die Änderung § 4 Abs. 8 dient der redaktionellen Klarstellung dieser Satzungsregelung für

Umsetzung in der Praxis und ist gleichzeitig eine Angleichung an die Praxis im Erschließungsbeitragsrecht. Sachliche Änderungen in Bezug auf beitragspflichtige Grundflächen ergeben sich aus dieser Änderung nicht.

Der Text der derzeit gültigen Beitragssatzung vom 16.08.1988 ist als Anlage 3 zur Information beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft und finden Anwendung auf alle nach § 8 KAG NRW beitragspflichtigen straßenbaulichen Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt abgenommen werden. Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr nach Herstellung, so dass sich Mehreinnahmen ab 2012 ergeben.

Ausgehend von dem derzeitigen durchschnittlichen jährlichen Einnahmenvolumen wird bei gleichbleibender Straßenbautätigkeit mit Beitragspflicht nach den Kriterien des § 8 KAG NRW in Abhängigkeit von der Anzahl der abrechenbaren Teileinrichtungen mit Mehreinnahmen von 150.000 – 200.000 Euro gerechnet.

Zu berücksichtigen ist allerdings bei Baumaßnahmen, zu denen Zuschüsse gezahlt werden, dass die Einnahmen der Gemeinde aus Beiträgen nach § 8 KAG NRW bei der Berechnung der Zuschüsse als Einnahmen von Dritten berücksichtigt werden. Insoweit werden bei Zuschussmaßnahmen die durch Satzungsänderung zu erwartenden Mehreinnahmen an Beiträgen teilweise durch niedrigere Zuschüsse kompensiert. Da die konkreten Auswirkungen in jedem Einzelfall unterschiedlich sind, kann eine generalisierte Aussage zu den finanziellen Folgen in diesem Punkt heute noch nicht gemacht werden.

Mittelstandsrelevanz

Eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da Abgabensatzungen, wenn sie wie vorliegend Unternehmen und Private je nach den vermittelten Vorteilen verpflichtet, keine Mittelstandsrelevanz im Sinne des § 5 Mittelstandsgesetz haben.

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Beitragssätze
- Anlage 2 1. Satzung zur Änderung der KAG-Satzung
- Anlage 3 Satzungstext der derzeit gültigen KAG-Satzung vom 16. August 1988

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Mitzeichnung:

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss
Beigeordneter

Löseke
Stadtkämmerer

Anlage 1

Gemeinde	Mustersatzung	Bielefeld	<i>Bielefeld</i>	Minden	Gütersloh	Düsseldorf	Siegen	Leverkusen	Duisburg	Dortmund	Bochum	Paderborn	Herford	Detmold
Einwohnerzahl	-	330.000	<i>Entwurf</i>	83.000	80.000	580.000	100.000	160.000	500.000	590.000	370.000,00	150.000	67.000	75.000
Satzung aus dem Jahr	2004	16.11.1988	<i>Änderung</i>	01.09.1994	19.02.1990	05.07.1983	03.09.2008	27.11.1993	31.10.2001	16.05.2006	25.09.2006	16.12.2003	12.12.2002	31.03.2009
Anliegerstraßen														
Fahrbahn	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>80 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Radweg	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>80 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Parkstreifen	60 - 80 v.H.	60 v.H.	<i>80 v.H.</i>	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
Gehweg	60 - 80 v.H.	60 v.H.	<i>80 v.H.</i>	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentw.	30 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>80 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	55 v.H.	55 v.H.	80 v.H.
Schrammborde, Mittelstreifen	nicht vorgesehen	50 v.H.	<i>70 v.H.</i>	50 v.H.	nicht vorgesehen	50 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	60 v.H.	60 v.H.	nicht vorgesehen	60 v.H.	nicht vorgesehen	70 v.H.
Unselbständige Grünanlagen	50 - 70 v.H.	50 v.H.	<i>70 v.H.</i>	50 v.H.	" "	50 v.H.	" "	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	" "	70 v.H.
Haupterschließungsstraßen														
Fahrbahn	30 - 60 v.H.	30 v.H.	<i>60 v.H.</i>	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	45 v.H.	45 v.H.	60 v.H.
Radweg	30 - 60 v.H.	30 v.H.	<i>60 v.H.</i>	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	45 v.H.	45 v.H.	60 v.H.
Parkstreifen	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>70 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Gehweg	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>70 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentw.	30 - 80 v.H.	30 v.H.	<i>60 v.H.</i>	30 v.H.	40 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	55 v.H.	55 v.H.	60 v.H.
Schrammborde, Mittelstreifen	nicht vorgesehen	30 v.H.	<i>60 v.H.</i>	30 v.H.	nicht vorgesehen	30 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	60 v.H.	60 v.H.	nicht vorgesehen	60 v.H.	nicht vorgesehen	70 v.H.
Unselbständige Grünanlagen	50 - 70 v.H.	30 v.H.	<i>60 v.H.</i>	50 v.H.	" "	30 v.H.	" "	30 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	" "	70 v.H.
Hauptverkehrsstraßen														
Fahrbahn	10 - 40 v.H.	10 v.H.	<i>40 v.H.</i>	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	40 v.H.
Radweg	10 - 40 v.H.	10 v.H.	<i>40 v.H.</i>	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	25 v.H.	25 v.H.	40 v.H.
Parkstreifen	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>60 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Gehweg	50 - 80 v.H.	50 v.H.	<i>60 v.H.</i>	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	80 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentw.	30 - 80 v.H.	10 v.H.	<i>40 v.H.</i>	10 v.H.	30 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	55 v.H.	55 v.H.	40 v.H.
Schrammborde, Mittelstreifen	nicht vorgesehen	10 v.H.	<i>60 v.H.</i>	50 v.H.	nicht vorgesehen	10 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	60 v.H.	60 v.H.	nicht vorgesehen	60 v.H.	nicht vorgesehen	70 v.H.
Unselbständige Grünanlagen	50 - 70 v.H.	10 v.H.	<i>60 v.H.</i>	50 v.H.	" "	10 v.H.	" "	10 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	" "	70 v.H.
Hauptgeschäftsstraße														
Fahrbahn	40 - 70 v.H.	40 v.H.	<i>70 v.H.</i>	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	jeweils	55 v.H.	55 v.H.	40 v.H.
Radweg	40 - 70 v.H.	40 v.H.	<i>70 v.H.</i>	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	Einzel-	55 v.H.	55 v.H.	40 v.H.
Parkstreifen	60 - 80 v.H.	60 v.H.	<i>80 v.H.</i>	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	satzung	70 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
Gehweg	60 - 80 v.H.	60 v.H.	<i>80 v.H.</i>	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.		70 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentw.	30 - 80 v.H.	40 v.H.	<i>80 v.H.</i>	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	50 v.H.		55 v.H.	55 v.H.	40 v.H.
Schrammborde, Mittelstreifen	nicht vorgesehen	40 v.H.	<i>70 v.H.</i>	50 v.H.	nicht vorgesehen	40 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	60 v.H.	60 v.H.		60 v.H.	nicht vorgesehen	70 v.H.

Unselbständige Grünanlagen	50 - 70 v.H.	40 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	" "	40 v.H.	" "	40 v.H.	60 v.H.	60 v.H.		60 v.H.	" "	70 v.H.
Fußgänger- und Fußgängerstraßen														
einschl. Beleuchtung, Ober- flächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen	Empfehlung Einzelfall- satzung	40 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	70 v.H.	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	65 v.H.	jeweils Einzel- satzung	30 - 80 v.H. jeweils Einzel- satzung
Fußgängerstraßen														
einschl. Beleuchtung, Ober- flächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen	Empfehlung Einzelfall- satzung	40 v.H.	60 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	60 v.H.	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung		jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	65 v.H.	jeweils Einzel- satzung	30 - 80 v.H. jeweils Einzel- satzung
Selbständige Gehwege														
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	Empfehlung Einzelfall- satzung	60 v.H.	80 v.H.	60 v.H.	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	jeweils Einzel- satzung	60 v.H.	70 v.H.	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	65 v.H.	jeweils Einzel- satzung	80 v.H.
Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO														
einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächen-entwässerung und unselbst-ständige Grünanlagen	Empfehlung Einzelfall- satzung	50 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	nicht vorgesehen	jeweils Einzel- satzung	jeweils Einzel- satzung	65 v.H.	jeweils Einzel- satzung	30 - 80 v.H. jeweils Einzel- satzung
Quelle: Internetrecherche Ortsrecht Februar 2010														

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld
vom 16. August 1988**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Bei der Straßenart:		Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		Im Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebiet	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	
1 Anliegerstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e)	Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v.H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2 Haupteerschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.

c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	60 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3 Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	60 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4 Hauptgeschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v. H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
5 Fußgängergeschäftsstraßen				
	einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbst-ständigen Grünanlagen	14,00 m	14,00 m	60 v. H.
6 Fußgängerstraßen				
	einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbst-ständigen Grünanlagen	14,00 m	14,00 m	60 v. H.
7 Selbständige Gehwege				
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
8 Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)				
	einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünflächen	16,50 m	16,50 m	70 v. H.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d) und § 3 Abs. 10 Buchstabe i) werden ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Einrichtungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach eingefügt „sowie für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen zu Buchstaben a) – c).“
4. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Grundstücke für Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen oder vergleichbare Anlagen werden bei der Verteilung mit 50 v. H. ihrer Grundfläche berücksichtigt. Grundstücke, die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch als Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Kirche) ohne Festsetzung einer Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Gleiches gilt für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die mit einer Kirche bebaut sind.
5. In § 4 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „und Mischverkehrsflächen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

S a t z u n g **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen** **der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475; SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich Schrammborde und Fahrbahnteiler (Mittelstreifen) mit Begrünung,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen, Radwegen (einschließlich Sicherheitsstreifen) und Parkflächen (Parkstreifen /Parkplatzflächen) einschließlich Bord- und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Rinnen sowie Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) als Bestandteil der Anlagen,

5. die Umwandlung (Herstellung) der Anlagen in

- a) Fußgänger geschäftsstraßen,
- b) Fußgängerstraßen,
- c) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
- d) Mischverkehrsflächen

einschließlich Begrünung und der für die Gestaltung der Anlagen erforderlichen Einrichtungen.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann (Abschnittsbildung).

(5) Ebenso kann der Rat beschließen, dass der Aufwand für mehrere Anlagen und/oder Abschnitte von Anlagen insgesamt ermittelt wird (Abrechnungseinheit).

(6) Die Anlagen bzw. die nach den Absätzen 4 und 5 zur gesonderten bzw. gemeinsamen Aufwandsermittlung gebildeten Abrechnungsabschnitte bzw. Abrechnungseinheiten bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt für städtische Grundstücke entfällt. Dabei wird der auf die Stadt für stadt-eigene Grundstücke entfallende Anteil so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart:	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	

	1	2	3	4
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	-	50 v. H.
f) Schrammborde, Mittelstreifen		je 1,00 m	je 1,00 m	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen		je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung		-	-	30 v. H.
f) Schrammborde, Mittelstreifen		je 1,00 m	je 1,00 m	30 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen		je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung		-	-	10 v. H.
f) Schrammborde, Mittelstreifen		je 1,00 m	je 1,00 m	10 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen		je 2,00 m	je 2,00 m	10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a) Fahrbahn		7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg		je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung		-	-	40 v. H.
f) Schrammborde, Mittelstreifen		je 1,00 m	je 1,00 m	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen		je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen

14,00 m

14,00 m

40 v. H.

6. Fußgängerstraßen

einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen

14,00 m

14,00 m

40 v. H.

7. Selbständige Gehwege

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

3,00 m

3,00 m

60 v. H.

8. Verkehrsberuhigte Bereiche i. Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen

16,50 m

16,50 m

50 v. H.

9. Mischverkehrsflächen

einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen

16,50 m

16,50 m

40 v. H.

(4) Für Parkflächen in Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen, die nicht als Parkstreifen in Längsrichtung angelegt sind, ist die gesamte tatsächliche Breite als anrechenbare Breite zugrunde zu legen.

(5) Wenn bei einer Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- oder Hauptgeschäftsstraße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Beschilderungen mit Zeichen 244 StVO) gilt als Anteil der Beitragspflichtigen das rechnerische Mittel aus den jeweiligen Anteilssätzen nach Abs. 3 Ziff. 1 - 4. Als anrechenbare Breite gilt dabei die Summe der für separate Gehwege und Radwege nach Abs. 3 Ziff. 1 - 4 geltender anrechenbaren Breiten.

(7) Für Radwege, die dem Zweirichtungsverkehr dienen, beträgt die anrechenbare Breite 2,70 m

(8) Die in Abs. 3 bis Abs. 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die tatsächliche Fläche der einzelnen Teilanlagen durch ihre Gesamtlänge geteilt wird. Die Durchschnittsbreiten werden auf volle 0,10 m abgerundet.

(9) Oberbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(10) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme von Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

f) Fußgängerstraßen:

Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen handelt,

g) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

h) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

i) Mischverkehrsflächen:

Niveaugleich ausgebaute Straßen ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Buchstabe h) sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(11) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(12) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich deshalb nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(13) Für Anlagen, bei denen die in Abs. 3 - 7 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (vgl. § 2 Abs. 6) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art (Abs. 10) und Maß (Abs. 4 - 9) berücksichtigt.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die Grundflächen, die jeweils in einheitlichem Eigentum bzw. Erbbaurecht stehen und selbständig nutzbar sind oder genutzt werden.

(3) Für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche wie folgt zu berücksichtigen:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die gesamte beplante bzw. festgesetzte Fläche zugrunde zu legen.
2. Bei Grundstücken im unbeplanten Bereich - mit Ausnahme von Ziffer 1 -, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- und Industriegrundstücke genutzt werden, ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend. Das gilt auch für Versorgungsflächen und Gemeinbedarfsgrundstücke.
3. Im Übrigen ist für Grundstücke im unbeplanten Bereich sowie für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die Art oder das Maß der baulichen Nutzung oder die überbaubaren Flächen festsetzt, nur ihre jeweilige tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder der der Anlage zugewandten Grundstücksseite zu berücksichtigen.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die sich unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit nur Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt sind, gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt

(9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die durch einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind, ist

1. bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandene höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(10) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, für die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietenutzung festgesetzt ist und bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücke genutzt werden, sind die sich nach Abs. 4 - 9 ergebenden Vomhundertsätze um 50 %-Punkte zu erhöhen. Das gilt nicht bei verkehrsberuhigten Bereichen und Mischverkehrsflächen.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

- (1) Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 22.11.1973 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.1981 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 16. August 1988

gez. Schwickert
Oberbürgermeister